

Beschluss:

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt gemäß § 1, § 2 Abs. 1 und § 13 (vereinfachtes Verfahren) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414) und der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NW S. 666), jeweils in der neuesten gültigen Fassung

1. den am 21. 05. 1982 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 20 – In der Hanneicke zu ändern (7. vereinfachte Änderung).
2. Die Änderung bezieht sich auf die Verschiebung der Baugrenze in süd-westlichen Bereich des Geltungsbereiches sowie auf die Aufgabe der festgesetzten Traufhöhe und der Dachneigung.
Gleichzeitig wird die Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen und Baumgruppen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB entlang der planerisch nicht mehr existenten Erschließungsstraße aufgehoben und die nach dem Flächennutzungsplan hier rechts wirksam dargestellte gewerbliche Bauflächendarstellung auch bis an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgedehnt. Die Aufhebung bezieht sich eindeutig nicht auf die Fläche für Anpflanzungen von Bäumen und Baumgruppen entlang der Landstraße.
Die Festsetzung zu den Werkzufahrten wird gestrichen, da dies schon realisiert ist.
Die gestalterischen Festsetzungen werden ganz gestrichen, da sie unweckmäßig sind und den Bebauungsplan unnötig überfrachten.
Die festgesetzte Fläche für Versorgungsanlagen (Strom, Wasser, Gas, etc.) wird ebenfalls aufgehoben, da hierfür keine Verwendung mehr besteht.

Die Grundzüge der (ursprünglichen) Planung werden durch diese Änderung nicht berührt.
3. Die übrigen Festsetzungen im Plan (G-Festsetzung, Zonierung, Baumassenzahl, Dachneigung) werden nicht geändert.
4. Der Entwurf der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB iVm § 13 Abs. 3 BauGB (Stand: 20. 06. 2009) ist beigefügt.
5. Der Entwurf der textlichen Festsetzungen, mit den Änderungen/Streichungen, (Stand: 10. 04. 2015) ist beigefügt.
6. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt gemäß § 13 Abs. 2 BauGB, dass:
 1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird,
 2. der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, indem die Änderung nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird,
 3. den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird (Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB).
7. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

